

**(Deutsche ÜBERSETZUNG)**

## **RICHTLINIE DER GRUPPEN**

### **ZUR EINHALTUNG VON WIRTSCHAFTSSANKTIONEN <sup>1</sup>**

Der Ethikkodex von Verallia gibt die essenziellen Werte an, die jeder der Manager und Mitarbeiter persönlich umzusetzen hat.

**Respekt vor Menschen, Gesetzen und der Umwelt** ist einer dieser Werte: "Die Unternehmen der Gruppe wenden die in den Ländern, in denen sie tätig sind, geltenden Gesetze und Vorschriften an und weigern sich, absichtlich lokale Schlupflöcher oder Widersprüchlichkeiten auszunutzen, um die Werte von Verallia zu umgehen."

Folglich setzt Verallia sein starkes Engagement für die Einhaltung der Vorschriften fort. Im Falle eines Verstoßes gilt das "Null-Toleranz"-Prinzip.

In diesem Zusammenhang besteht der Zweck dieser Richtlinie darin, den Einheiten der Gruppe einen Rahmen Best Practices zur Verfügung zu stellen, um Verletzungen des Wirtschaftssanktionsprogramms zu verhindern.

Die folgenden grundlegenden Prinzipien sollten angewendet werden:

**1 – Im Allgemeinen können Wirtschaftssanktionen erlassen werden für**

- i) jede Transaktion mit einem Land/einer Region,**
- ii) jede Transaktion innerhalb eines bestimmten Sektors mit einem Land/einer Region,**
- iii) jede Transaktion mit einem Individuum, einer Einheit oder einer Gruppe, unabhängig von deren Standort.**

**2 – Verallia hat seinen Hauptsitz in der EU, führt aber seine Geschäfte fast überall auf der Welt aus.**

**Infolgedessen müssen alle Unternehmen der Gruppe alle für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.**

**3 – Die Nichteinhaltung von Wirtschaftssanktionen kann:**

**→ dem Ruf der Gruppe ernsthaft schaden; und**

**→ schwerwiegende strafrechtliche und finanzielle Folgen nicht nur für die konkret beteiligten Unternehmen und Einzelpersonen, sondern auch für die gesamte Gruppe, haben.**

<sup>1</sup> Aktualisierung der Verallia-Richtlinie zur Erfüllung der WIRTSCHAFTSSANKTIONEN vom November 2016.

**4 – Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften entwickeln sich ständig weiter. Solche Vorschriften werden stark von der Geopolitik beeinflusst.**

**→ Fragen Sie immer den Embargo-Korrespondenten Ihres Unternehmens um Rat.**

**5 – Die Vermeidung des Risikos von Verstößen erfordert die Implementierung wiederkehrender Prozesse**

**→ Überprüfung von Geschäftspartnern, Schulung, Audits und**

**→ transaktionsspezifischer Prozesse (zusätzliche Kontrollen, Führung von Aufzeichnungen), wie sie in diesem Dokument beschrieben sind.**

Es liegt in der Verantwortung jedes Mitarbeiters, diese Richtlinie und die damit verbundenen Verfahren mit Unterstützung des Embargo-Korrespondentennetzwerks einzuhalten, dessen Mitglieder auf jeder Ebene der Struktur der Gruppe präsent sind: Gruppe, Unternehmen, Gesellschaften.

Dieses Dokument beschreibt die Mindestanforderungen von VERALLIA in Bezug auf die Einhaltung von Wirtschaftssanktionen und Embargos. Es steht den Konzerngesellschaften frei, innerhalb ihres Einflussbereichs strengere oder präzisere Regeln anzuwenden.

Einzelheiten und Verfahren zur Erläuterung dieser zu implementierenden Konzepte sind **im Screening Leitfadens, der Bestandteil dieser Gruppen-Richtlinie ist**, aufgeführt. Bevor Sie diese Richtlinie lesen, stellen Sie sicher, dass Sie auch den **SCREENING LEITFADEN** haben.

*September 2024*

*Herausgegeben von der Rechtsabteilung von Verallia Packaging  
Direktorin CSR und Legal, Wendy Kool-Foulon*

*Genehmigt von Verallia S.A.  
CEO Patrice Lucas*

## **ANHANG**

### **Kapitel 1 : KONZEPTE & REGELN**

1. WIRTSCHAFTSSANKTIONEN: WORÜBER REDEN WIR HIER?
2. AUSWIRKUNGEN DER WIRTSCHAFTSSANKTIONEN AUF DIE TÄTIGKEITEN DER GRUPPE

### **Kapitel 2 : INTERNE ORGANISATIONEN UND VERFAHREN**

1. WIE SIND WIR ORGANISIERT?
2. WIE KÖNNEN WIR SICHERSTELLEN, DASS WIR KONFORM SIND?

## KAPITEL 1

### KONZEPTE & REGELN

#### DEFINITIONEN

„**VERALLIA**“ oder „**DIE GRUPPE**“ bedeutet Verallia Packaging S.A. sowie jede von Verallia S.A. kontrollierte Einheit.

#### 1. WIRTSCHAFTSSANKTIONEN: WORÜBER REDEN WIR HIER?

#### EINFÜHRUNG

Wirtschaftssanktionen sind außenpolitische Instrumente, die von Staaten (Vereinigte Staaten, Frankreich, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich usw.) und/oder internationalen Organisationen (Vereinte Nationen, Europäische Union) eingesetzt werden. <sup>2</sup>

- Gegen Länder: Ziel ist es, den Handel mit bestimmten Gütern, Technologien und Dienstleistungen zu verbieten oder einzuschränken (diese Sanktionen werden oft als "Embargos" definiert)
- Gegen Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen: Ziel ist es, ein Einfrieren ihrer Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen sowie ihrer finanziellen und kommerziellen Transaktionen durchzusetzen.

#### 1.1 WIRTSCHAFTSSANKTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Vollstreckung und Strafen

Die Wirtschaftssanktionen der EU werden vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vorgeschlagen und angenommen.

Es gelten Wirtschaftssanktionen der EU:

- innerhalb des Territoriums der EU, einschließlich ihres Luftraums;
- an Bord jedes Flugzeugs oder Schiffes, das der Gerichtsbarkeit eines EU-Mitgliedstaates unterliegt;
- für jeden Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, der sich entweder innerhalb oder außerhalb des EU-Gebiets befindet;
- für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person oder Körperschaft (einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, unabhängig von deren Standort); und
- für jede natürliche oder juristische Person, unabhängig von ihrem Standort, die ein Geschäft ganz oder teilweise innerhalb der EU tätigt.

Die EU-Sanktionen werden auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt. Folglich werden die Strafen für Verstöße gegen EU-Sanktionen von den EU-Mitgliedstaaten festgelegt und können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein.

Im Allgemeinen umfassen die Strafen administrative und/oder strafrechtliche Sanktionen (Geldstrafen, Gefängnisstrafen).

---

<sup>2</sup> Die Hauptziele der Sanktionen sind Länder, die die Menschenrechte verletzt, sich an externen Angriffen beteiligt oder den Terrorismus unterstützt haben, einschließlich Personen, die Mitglieder korrupter Regierungen, terroristischer Gruppen, des organisierten Verbrechens usw. sind oder mit diesen in Verbindung stehen.

### Anwendbarkeit der EU-Wirtschaftssanktionen auf die Gesellschaften der Gruppe

Die Verallia Gruppe führt ihre Geschäfte fast überall auf der Welt durch. Ihr Hauptsitz befindet sich jedoch in der EU, und ihr Managementteam setzt sich hauptsächlich aus EU-Bürgern zusammen, was dazu führt, dass alle ihre Einheiten Wirtschaftssanktionen der EU ausgesetzt sind. Infolgedessen müssen alle Mitarbeiter der Verallia Gruppe die EU-Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten.

Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter der Verallia Gruppe alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen der Gruppe (einschließlich Unternehmen der Gruppe mit Sitz außerhalb der EU) an Aktivitäten teilnimmt, die die in den europäischen Verordnungen vorgesehenen restriktiven Maßnahmen umgehen, insbesondere im Hinblick auf restriktive Maßnahmen gegen die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

### Arten von EU-Wirtschaftssanktionen

#### 1 – Spezifische Export- und/oder Importverbote.

- Export- und/oder Importverbote (manchmal gegen Länder und/oder ganze Wirtschaftssektoren gerichtet);
- über die Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen wie Vermittlungstätigkeiten, Finanzdienstleistungen, technische Hilfe; Visaverbote; Verbote von Investitionen, Zahlungen und Kapitalbewegungen.

Dies macht es unmöglich, direkt oder indirekt mit einem Land oder in Wirtschaftszweigen Handel zu treiben<sup>3</sup>.

#### 2 – Verpflichtungen zur finanziellen Transparenz.

Verpflichtungen, die Einzelpersonen oder Organisationen, die der Gerichtsbarkeit der EU unterliegen, auferlegt werden, damit die zuständigen Behörden jede Übertragung von Geldern an und von bestimmten Personen oder Organisationen in Form von

- einer Meldepflicht oder
- einem Antrag auf vorherige Genehmigung der Übertragung, je nach Höhe der übertragenen Gelder, kontrollieren können.

Solche Verpflichtungen werden in erster Linie von dem Zahlungsdienstleister (z.B. Bank) getragen, der der EU-Rechtsprechung unterliegt.

#### 3 – Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten.

Diese Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten beinhalten auch das Verbot des Handels mit Einzelpersonen oder betroffenen Einrichtungen.

Dies macht es praktisch unmöglich, mit einer Person oder Organisation, die auf der konsolidierten Liste der EU "gelistet" ist (manchmal auch als Personen oder Organisationen bezeichnet, die auf der "Schwarzen Liste" stehen), Handel zu treiben, unabhängig davon, wo sie sich befindet.

Solche Maßnahmen gelten auch für „nicht gelistete“ Personen, die von einer gelisteten Person oder Organisation kontrolliert werden oder sich zu mehr als 50 % in deren Besitz befinden.

---

<sup>3</sup> Die aktualisierte Liste der Länder und Sektoren, auf die die EU-Sanktionen abzielen, finden Sie unter: <https://sanctionsmap.eu/#/main>

## 1.2. WIRTSCHAFTSSANKTIONEN DER VEREINIGTEN STAATEN

### Vollstreckung und Strafen

In den Vereinigten Staaten verteilen sich die Umsetzung und Durchsetzung von Wirtschaftssanktionen auf drei Behörden:

- **OFAC:** Office of Foreign Assets Control ("OFAC") des US-Finanzministeriums
- **das US-Außenministerium** und
- **BIS:** Das Büro für Industrie und Sicherheit

In der Regel gelten die Wirtschaftssanktionen der USA für "US-Personen". Der Begriff "US Person" schließt ein:

- US-Bürger oder U.S.-Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz in den USA (Green-Card-Inhaber), unabhängig davon, wo sie sich weltweit befinden;
- juristischen Personen und anderen juristischen Gesellschaften, die nach US-Recht organisiert sind, einschließlich Unternehmen in ausländischem Besitz, und internationalen Zweigstellen von US-Unternehmen; und
- alle Personen, die sich auf dem Territorium der Vereinigten Staaten befinden, ungeachtet ihrer Nationalität.

Die US-Regierung kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen Sanktionen verhängen.

Einzelpersonen und Unternehmen, die vorsätzlich gegen US-Sanktionen verstoßen, können strafrechtlich verfolgt werden:

- Geldstrafen von bis zu 1 Million USD und
- Gefängnis bis zu 20 Jahren pro Verstoß.

Einzelpersonen und Unternehmen können auch zivilrechtliche Geldstrafen von bis zu 250.000 USD pro Verstoß oder dem doppelten Wert der Transaktion, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verhängt werden.

### Anwendbarkeit von US-Sanktionen auf Unternehmen der Gruppe

In Anbetracht des sehr breiten Anwendungsbereichs der US-Sanktionsgesetze und -vorschriften sowie der von den Aktionären angewandten Risikominderungspolitik müssen sich **alle Mitarbeiter der Verallia Gruppe daran halten.**

**Primärsanktionen:** US-Primärsanktionen verbieten im Allgemeinen alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen mit den von Sanktionen betroffenen Personen oder Ländern. Beispielsweise ist das OFAC der Ansicht, dass die **primären US-Sanktionen jede Transaktion abdecken**, die eine Verbindung mit dem US-Finanzsystem hat, und somit jede Transaktion **in US-Dollar**, auch wenn die US-Dollar-Transaktion vollständig **außerhalb der Vereinigten Staaten von einer nichtamerikanischen Bank abgewickelt wird**. Verstöße gegen primäre US-Sanktionen ziehen schwere straf- und zivilrechtliche Strafen nach sich.

**Sekundäre Sanktionen:**<sup>4</sup> betreffen Handlungen, die von "Nicht-US"-Personen vorgenommen wurden und vollständig außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgten.

---

<sup>4</sup> Beispiel: Eine EU-Bank, die Geschäfte mit Personen oder Ländern getätigt hat, gegen die die Primärsanktionen gerichtet sind: Durch die Anwendung einer Sekundärsanktion kann die Bank all diese finanziellen Mittel "einfrieren" lassen, den Handel mit US-Unternehmen verbieten, die Ausfuhr in die USA/die Einfuhr aus den USA einschränken; mit anderen Worten, jede Transaktion, ob direkt oder indirekt, mit einem US-Unternehmen.

Wirtschaftssanktionen gegen "Nicht-US"-Personen können zu einem Verlust des Zugangs zum US-Finanzsystem sowie zum Verbot von Handelsbeziehungen mit US-Personen führen.

### Verbotene Transaktionen mit SDNs und die 50%-Regel

Eine US-Person darf keine Transaktion mit einer nicht gelisteten Person durchführen, die direkt oder indirekt von einer gelisteten Einzelperson oder einem gelisteten Unternehmen kontrolliert wird oder zu mehr als 50 % in deren Besitz ist (es sei denn, es liegt eine Genehmigung des OFAC vor).

### Arten von US-Sanktionen<sup>5</sup>

**Geographie-basierte Sanktionen:** Geographie-basierte Sanktionen betreffen alle Transaktionen mit Einzelpersonen und Unternehmen innerhalb des sanktionierten Landes oder der sanktionierten Region.

Die Länder, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments von diesen Sanktionen betroffen sind, sind nachfolgend aufgeführt:

- Nordkorea;
- Kuba;
- Iran;
- Sudan;
- Krim - Sevastopol;
- Syrien.

**Sektorale Sanktionen.** Die OFAC erlässt Richtlinien, die auf **verschiedene Wirtschaftssektoren abzielen**, und benennt die aufgeführten Unternehmen, die sektoralen Sanktionen unterliegen, in der Sectoral Sanctions Identification-SSI-Liste.

**Listenbasierte Sanktionen.** Es gibt eine Vielzahl von Sanktionsprogrammen für Einzelpersonen, Gruppen und andere Körperschaften, die an verschiedenen Aktivitäten beteiligt sind (Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus, Cybersicherheit usw.).

### Lizenzen

Das OFAC kann nach seinem alleinigen Ermessen Ausnahmen von den Verboten der US-Sanktionsverbote gewähren, und zwar auf zwei Arten. (i) ausdrücklich in den Vorschriften, die allgemein als „allgemeine Lizenzen“ bekannt sind, oder (ii) auf Einzelfallbasis durch „spezifische Lizenzen“.

---

<sup>5</sup> Eine aktualisierte Liste der Länder und Sektoren, die von den US-Sanktionen betroffen sind, finden Sie unter: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>

### 1.3. WIRTSCHAFTSSANKTIONEN DES UK

Die Sanktionen des Vereinigten Königreichs fallen in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Ministerien:

- Internationale Sanktionen werden vom **Außen- und Commonwealth-Ministerium (FCO)** ausgehandelt, das die Gesamtverantwortung für die Sanktions- und Embargopolitik des Vereinigten Königreichs trägt.
- **Das Finanzministerium (HMT)** ist für die Festlegung der britischen Finanzsanktionen sowie für die Umsetzung und Durchführung aller Finanzsanktionen im Vereinigten Königreich (über seine Schwesteragentur, das **Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI)**) verantwortlich.
- Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation und berufliche Bildung (BIS)** verhängt bestimmte Arten von Handelssanktionen und Embargos.

Die im Rahmen des Sanktionsgesetzes erlassenen Sanktionsverordnungen des Vereinigten Königreichs gelten im gesamten Vereinigten Königreich, einschließlich Nordirland. Die Verbote und Anforderungen dieser Verordnungen gelten für das Verhalten von Personen im Vereinigten Königreich. Dies umfasst alle Personen im Vereinigten Königreich (einschließlich seiner Hoheitsgewässer), britische Staatsangehörige außerhalb des Vereinigten Königreichs und Körperschaften, die nach dem Recht eines Teils des Vereinigten Königreichs eingetragen oder gegründet wurden. Die Regierung verfolgt die Politik, Sanktionsmaßnahmen des Vereinigten Königreichs in den Überseegebieten und Kronbesitzungen des Vereinigten Königreichs umzusetzen, um die Sanktionen so wirksam wie möglich zu gestalten. Zu den Sanktionen des Vereinigten Königreichs können eine Reihe repressiver Maßnahmen gehören, am häufigsten sind jedoch finanzielle Sanktionen, Einfuhr-/Ausfuhr- und Reiseverbote sowie Embargos.

#### Im Vereinigten Königreich geltende Sanktionsarten

Das Vereinigte Königreich kann folgende Sanktionsarten verhängen:

- **Handelssanktionen**, einschließlich Waffenembargos und anderer Handelsbeschränkungen;
- **Finanzsanktionen**, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten;
- **Einwanderungssanktionen**, bekannt als Reiseverbote;
- **Sanktionen für den Luft- und Schiffsverkehr**, einschließlich der Löschung der Registrierung oder der Kontrolle der Bewegung von Flugzeugen und Schiffen.

Einige Sanktionsmaßnahmen (wie das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote) gelten nur für Personen oder Schiffe, die von der britischen Regierung benannt oder spezifiziert wurden. Die britische Sanktionsliste, die Benennungen oder Spezifikationen enthält, die gemäß dem Sanktionsgesetz vorgenommen wurden, veröffentlicht diese.

Das Amt für die Umsetzung finanzieller Sanktionen des britischen Finanzministeriums führt auch eine konsolidierte Liste der Ziele des Einfrierens von Vermögenswerten, die Einzelheiten zu bestimmten Finanzsanktionen enthält, für die Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gelten.

Zu den Finanzsanktionen gehören Beschränkungen für bestimmte Personen, wie das Einfrieren ihrer finanziellen Vermögenswerte, sowie umfassendere Beschränkungen für Investitionen und Finanzdienstleistungen.

OFSI hilft Unternehmen, ihre Verpflichtungen im Rahmen von Finanzsanktionen zu verstehen, überwacht die Einhaltung dieser Verpflichtungen und bewertet mutmaßliche Verstöße. OFSI kann unter bestimmten Umständen auch Lizenzen für die Ausübung einer Tätigkeit ausstellen, die ansonsten durch die Vorschriften der Finanzsanktionen verboten wäre.

#### **Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Sanktionen im Vereinigten Königreich**

**Einzelpersonen:** Obwohl die Strafverfolgung je nach Art des Sanktionsverstößes variiert, können Personen, die wegen eines Sanktionsverstößes verurteilt werden, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 7 Jahren und/oder einer Geldstrafe ohne Obergrenze/Limit bestraft werden.

**Juristische Personen:** Eine Geldstrafe in Höhe von 50 % des Gesamtwerts des Verstößes oder bis zu 1 Million Pfund, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Wenn ein Verstoß gegen Sanktionen mit Zustimmung einer natürlichen Person begangen wurde, kann diese Person wie die juristische Person mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe belegt werden.

**Handel:** Waren, die Sanktionen und Embargos unterliegen, aber ohne eine spezifische Ausnahmegenehmigung für einen solchen Handel gehandelt werden, können beschlagnahmt werden. Die an solchen Transaktionen beteiligten Personen können mit einer Geldstrafe und/oder einer Freiheitsstrafe belegt werden.

#### **1.4. ANDERE RELEVANTE GERICHTSBARKEITEN**

Die Unternehmen der Gruppe könnten zusätzlichen Wirtschaftssanktionsgesetzen und -vorschriften unterliegen, die von einer Reihe von Faktoren abhängen, u.a. von dem Land, in dem sie ihren Sitz haben und ihre Geschäfte betreiben, oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen

Im Allgemeinen **müssen die Konzerngesellschaften alle anderen lokalen Gesetze und Vorschriften einhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit gelten.**

Im besonderen Kontext des Konflikts zwischen Russland und der Ukraine können bestimmte Sanktionen oder Gegensanktionen gelten. Daher ist es notwendig, sich bei Fragen zu Transaktionen, die direkt oder indirekt Russland betreffen, an die Rechtsabteilung der Gruppe zu wenden.

In diesem Zusammenhang sollten der Unternehmensembargokorrespondent sowie der Geschäftsembargokorrespondent (siehe Abschnitt 3) diese anderen anwendbaren Gesetze und Vorschriften ermitteln und gegebenenfalls einen lokalen externen Berater hinzuziehen, um spezifische Verfahren festzulegen.

## 2. AUSWIRKUNGEN DER WIRTSCHAFTSSANKTIONEN AUF DIE OPERATIONEN DER GRUPPE

Die Verallia Gruppe, Hersteller von Glasflaschen und Gläsern für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie, die weder als Militärgüter noch als Güter mit doppeltem Verwendungszweck gelten, ist in der Regel nicht dem Risiko ausgesetzt, bestimmte Güter, Technologien, Software und/oder Dienstleistungen zu verkaufen, zu liefern, zu transferieren oder zu exportieren, die an sich schon Wirtschaftssanktionen unterliegen.<sup>6,7</sup>

Nichtsdestotrotz wirken sich Wirtschaftssanktionen und/oder ihre Verletzung auf Verkaufs-, Vertriebs- und Beschaffungsvorgänge sowie auf andere Vorgänge wie Vertragsverhandlungen, Akquisitionen und Investitionen usw. aus.

### 2.1. AUSWIRKUNGEN AUF GÜTER, TECHNOLOGIE, SOFTWARE UND DIENSTLEISTUNGEN

Wirtschaftssanktionen können den Unternehmen der Gruppe den Kauf, Verkauf, die Lieferung, den Transfer oder die Ausfuhr bestimmter Güter, Technologien, Software und/oder Dienstleistungen an bestimmte Personen untersagen, z.B.

- Waffenembargos.
- Die Möglichkeit, solche Waren, Technologien, Software und/oder Dienstleistungen zu importieren oder zu exportieren, hängt von ihrer Klassifizierung und Endverwendung ab. In einigen Fällen kann es notwendig sein, eine Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden einzuholen, um solche Waren, Technologien, Software und/oder Dienstleistungen weiterhin exportieren/importieren zu können.

### 2.2. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONEN

Wirtschaftssanktionen können den Unternehmen der Gruppe verbieten, direkt oder indirekt mit bestimmten "gelisteten" Personen oder Gesellschaften Geschäfte zu tätigen. Die Namen dieser natürlichen oder juristischen Personen sind in speziellen Listen eingetragen, die von den verschiedenen zuständigen Behörden, namentlich (aber nicht ausschließlich) in der EU oder in den Vereinigten Staaten, verwaltet werden. Die Verpflichtung zur Überprüfung (durch ein "Screening"-Verfahren) aller Geschäftspartner ergibt sich direkt aus diesen Verboten.

**Solche Verbote haben weitreichende Auswirkungen, da sie sich auf Einrichtungen beziehen, die direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle "gelisteter" Personen oder Einrichtungen stehen.**

---

<sup>6</sup> Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Güter, Software und Technologie, die normalerweise für zivile Zwecke verwendet werden, die jedoch militärisch genutzt werden können oder zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beitragen können.

<sup>7</sup> Produkte, die Inhalte US-amerikanischer Herkunft enthalten: Produkte, die US-Ursprungserzeugnisse enthalten, unterliegen auch dann noch den US-Ausfuhrkontrollgesetzen, wenn sie aus den USA exportiert oder reexportiert wurden. Dasselbe Prinzip gilt für Produkte, die 25% der von den USA kontrollierten Inhaltsstoffe enthalten, wenn sie in ein anderes Land der Welt exportiert werden. Dies bedeutet nicht, dass Sie sie nicht exportieren dürfen; es bedeutet, dass Sie bei BIS eine Exportlizenz beantragen müssen.

### 2.3. AUSWIRKUNGEN AUF INVESTITIONEN UND ÜBERNAHMEN

Wirtschaftssanktionen können es den Gesellschaften der Gruppe verbieten, Investitionen in bestimmten Ländern zu tätigen. Wenn daher eine Investition oder Übernahme in einem Land erwogen wird, gegen das Wirtschaftssanktionen verhängt wurden, ist eine besondere Sorgfalt (due diligence) erforderlich.

Verstöße gegen Wirtschaftssanktionen können zu Geschäftsbeschränkungen und hohen Geldstrafen führen.

### 2.4. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZAHLUNGEN

Wirtschaftssanktionen können die Möglichkeit der Unternehmen der Gruppe einschränken, bestimmte Zahlungen an/von bestimmten Ländern zu erhalten oder zu leisten.

Die Möglichkeit, bestimmte Zahlungen zu erhalten oder zu leisten, hängt von mehreren Faktoren ab, und es kann notwendig sein, sich vor dem Erhalt oder der Leistung solcher Zahlungen mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen.

### 2.5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN

Mehrere Partner der Gruppe enthalten in ihren Verträgen Klauseln über die Einhaltung der einschlägigen Wirtschaftssanktionen. Bitte wenden Sie sich an Ihre Rechtsabteilung, bevor Sie sie unterschreiben.

Ein Verstoß gegen solche Wirtschaftssanktionen könnte zu einer vorzeitigen Kündigung wegen Vertragsbruchs führen, die VERALLIA mit Banken, Finanzinstituten, Versicherungsgesellschaften, internationalen Kunden usw. abgeschlossen hat.

## KAPITEL 2

### INTERNE ORGANISATION UND VERFAHREN

#### 1. WIE SIND WIR ORGANISIERT?

Um ihrer Verpflichtung nachzukommen, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit Wirtschaftssanktionen zu führen, ist die Compliance-Struktur der Gruppe wie folgt aufgebaut:

- **Auf Gruppenebene:** Dieses Compliance-Programm wird von Verallia (**Gruppen Embargokorrespondent** in der Rechtsabteilung der Gruppe) überwacht und aktualisiert.
- **Auf Businesssebene:** Verallia ernennt einen **Business Embargokorrespondenten** für das Unternehmen (d.h. Frankreich – Iberische Halbinsel – Italien – Lateinamerika – Deutschland und Osteuropa – Großbritannien), der für die tägliche Umsetzung dieser Richtlinie auf Unternehmensebene verantwortlich ist. Er oder sie ist dafür verantwortlich, diese Richtlinie und/oder die Verfahren an die spezifischen Merkmale seines geographischen Gebiets anzupassen und

mit den Embargo-Korrespondenten des Unternehmens in seinem/seinen Unternehmen zusammenzuarbeiten.

- **Auf Unternehmensebene:** Jedes Unternehmen muss einen **Embargo-korrespondenten des Unternehmens** ernennen, der für die operative Verwaltung dieser Richtlinie verantwortlich ist und eng mit dem Business-Embargo-Korrespondenten zusammenarbeitet. Er oder sie ist für die Umsetzung dieser Richtlinie und/oder der Verfahren und deren Anpassung an die spezifischen Merkmale des Unternehmens verantwortlich. Er oder sie ist die erste Anlaufstelle für Mitarbeiter im Bereich Wirtschaftssanktionen.

Der Embargokorrespondent kann nur sein:

- der Geschäftsführer;
- der CFO;
- der Vertriebsleiter.

Auf Gruppenebene kann es ein Manger aus der Rechtsabteilung des Konzerns unter der Aufsicht des CSR-Direktors und des General Counsel des Konzerns sein.

Diese Person, wer auch immer sie sein mag, muss beides sein:

- a. mit dem gesamten Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens vertraut; und
- b. **über die erforderliche Befugnis verfügen, eine Transaktion (Verkäufe und Käufe) zu blockieren.**

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Embargokorrespondentennetzes sind in **ANHANG 3 AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON EMBARGO-KORRESPONDENTEN** des diesem Dokument beigefügten **SCREENING-HANDBUCHS** beschrieben.<sup>8</sup>

## 2. WIE KÖNNEN WIR SICHERSTELLEN, DASS WIR KONFORM SIND?

Um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten der Gruppe (Verkäufe/Einkäufe) in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durchgeführt werden, müssen zwei Arten von Prozessen implementiert werden:

- (a) **Schaffung einer Compliance-Struktur:** Entwicklung und Verbreitung der richtigen Instrumente an die richtigen Personen und anschließende Bewertung ihrer Wirksamkeit; und
- (b) **Anpassung des Geschäftsverhaltens** an die spezifischen Bedingungen einer Transaktion.

**Screening** bedeutet, zu überprüfen, ob die über eine natürliche oder juristische Person eingeholten Informationen mit den Informationen über natürliche oder juristische Personen übereinstimmen, denen es verboten ist, Gelder, Finanzdienstleistungen und/oder wirtschaftliche Ressourcen (z.B. Produkte) zur Verfügung zu stellen, und die auf den Blacklists aufgeführt sind.

---

<sup>8</sup> Die Namen der Embargo-Korrespondenten werden in der Gruppe "Teams" gemeinsam genutzt: VERALLIA Group Compliance.

Die Gruppe hat die AEB-Plattform und -Software als Screening-Tool und gegebenenfalls Altare ausgewählt, um Dritte zu bewerten, die als „gefährdet“ gelten (gemäß der neuesten Korruptionsrisikokarte<sup>9,10</sup>, sodass vorhandene Informationen auf mehreren Listen überprüft werden können.

- **Für jeden neuen Kunden, neuen Lieferanten und/oder neuen Partner muss ein einmaliges Screening durchgeführt werden (Einzel-Screening).**
- Einmal jährlich vor dem 31. Dezember **muss eine Massenscreening der gesamten Kunden-, Lieferanten- und Partnerliste jedes Unternehmens durchgeführt werden.**

Die Verfahren und praktischen Hinweise für das Screening sind im **SCREENING-HANDBUCH** dargestellt.

---

<sup>9</sup> Siehe auch Due-Diligence-Verfahren in Bezug auf Dritte

<sup>10</sup> [www.aeb.com](http://www.aeb.com)